

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2214

Kunstverein Solothurn, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an Installation von Michael Beutler

1. Erwägungen

Der Kunstverein Solothurn ersucht um einen Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an die Installation von Michael Beutler in Solothurn. Der Gesuchsteller beabsichtigt im Jahr 2004 wieder eine künstlerische Intervention im öffentlichen Raum der Stadt Solothurn. Nach der starken Resonanz, welche die Installation „Mirage“, der in Berlin lebenden chinesischen Künstlerin Qin Yufen an der Aaremauer beim Palais Besenval im Jahre 2001 unter der Bevölkerung hervorgerufen hatte, wollte der Kunstverein wiederum ausserhalb der Museumsmauern aktiv werden. Jede Intervention im öffentlichen Raum fordert die BetrachterInnen dazu auf, das bisher so vertraute Umfeld neu zu sehen. Damit findet eine aktive Auseinandersetzung mit Seh- und Denkgewohnheiten statt. Der Gesuchsteller möchte die Stadt nicht mit bleibenden Kunstwerken „möblieren“, sondern den jungen Künstler Michael Beutler innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens wirken lassen. Die budgetierten Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf Fr. 30'500.--. Der Kunstverein bringt Eigenleistungen von Fr. 15'500.-- ein. Die Stadt Solothurn hat einen Beitrag von Fr. 5'000.-- zugesichert.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Kunstverein Solothurn ist eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 10'000.-- an die Installation von Michael Beutler aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen. In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.2 Grössere Differenzen (grösser +/- 10 %) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesicherten Beitrag zu kürzen.
- 2.3 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3) rl/KunstvereinSol.doc

Kant. Finanzkontrolle

Amt für Kultur und Sport (7)

Kunstverein Solothurn, Roswitha Schild, Quellenweg 1, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt 4500 Solothurn